

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Energieeffizientes Design
an der Fachhochschule Augsburg
vom 10. Dezember 2007**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006 BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Fachhochschule Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziele

Das Studium hat das Ziel, Absolventinnen und Absolventen von Architekturstudiengängen oder vergleichbaren architekturnahen Studiengängen, sowie Studiengängen aus Fachgebieten der Bauplanung für eine herausgehobene Tätigkeit in Entwicklung, Projektierung und Betrieb von energetisch und betriebswirtschaftlich rationellen Gebäude-Systemen zu qualifizieren. Der Schwerpunkt der Inhalte zielt auf die gründliche Vertiefung des methodischen Rüstzeugs und auf den Erwerb von praxisorientiertem Spezialwissen bei der integralen Planung. Darüber hinaus sollen selbständiges Arbeiten und fachübergreifendes Denken besonders entwickelt werden.

Neben der technischen, wissenschaftlichen Weiterqualifikation soll auch der zunehmenden Bedeutung betriebswirtschaftlicher, organisatorischer und sprachlicher Fachkenntnisse, der Teamarbeit und der Menschenführung Rechnung getragen werden. Zur Entwicklung der Internationalisierung des Studiengangs kann ein Teil der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist als Vollzeitstudium mit drei Semestern oder als berufsbegleitendes Studium mit fünf Semestern ausgelegt (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studierenden wählen die fachspezifischen Wahlpflichtfächer gem. Anlage 1 im Umfang der dort genannten Semesterwochenstunden. Der Studienplan regelt die Fächerzuordnung.
- (3) Die Masterarbeit (Master Thesis) wird in der Regel im dritten Semester, in der berufsbegleitenden Form im fünften Studiensemester angefertigt.

§ 4

Qualifikation für das Studium, Zulassung

- (1) Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein mit 210 Leistungspunkten und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 oder „very good“ erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschul- oder Universitätsstudium in den Fächern Architektur, Bauingenieurwesen, Bauphysik, Gebäudetechnik, Maschinenbau, Umwelttechnik, Versorgungstechnik (gleichgeartete Studiengänge) oder ein als gleichwertig anerkannter deutscher oder ausländischer Abschluss (verwandte Studiengänge).
- (2) Absolventen von Bachelor-Studiengängen mit einem Qualifikationsumfang von mindestens 180 Leistungspunkten (ECTS) können vorläufig zum Studium zugelassen werden. Sie haben die fehlenden 30 Leistungspunkte binnen eines Jahres nach der Immatrikulation aus dem Studienan-

gebot der Fachhochschule Augsburg nachzuweisen. Die Immatrikulation erfolgt insoweit unter Vorbehalt. Die Prüfungskommission legt fest, welche Module in der Nachqualifikation zu belegen sind.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung und über die Feststellung der Gleichwertigkeit eines Studiengangs trifft die Prüfungskommission, sie kann darüber hinaus die Zulassung zum Studium vom Bestehen einer Eignungsfeststellung abhängig machen.

§ 5

Module, Fächer und Leistungsnachweise

(1) Der Studiengang ist in Module untergliedert. Ein Modul fasst ein oder mehrere Pflicht- oder Wahlpflichtfächer eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen.

(2) Die Module, Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(3) Alle Module sind Pflichtmodule. Die Zuordnung der Einzelfächer zu den Modulen erfolgt im Studienplan.

(4) Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Alle Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.

(5) Zusätzlich können Studierende Wahlfächer belegen. Dies sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule gewählt werden.

§ 6

Studienplan

(1) Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden wird von der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen ein Studienplan erstellt, der die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendigen Regeln enthält und der nicht Teil der Prüfungsordnung ist. Aus dem Studienplan ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen.

(2) Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

- a. die Aufteilung der Leistungspunkte und Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester, soweit in der Anlage 1 keine Regelung getroffen ist.
- b. die Wahlpflichtfächer mit Semesterwochenstundenzahl, Leistungspunkten und deren Zuordnung zu den Spezialisierungsrichtungen,
- c. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage 1 festgelegt wurden,
- d. Art und Dauer von Prüfungen einschließlich der zugehörigen Zulassungsvoraussetzungen und von endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen,
- e. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
- f. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

(3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Des Gleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen, die im Masterstudiengang lehren. Das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt.

§ 8 Masterarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit). Im Interesse einer raschen Praxiseingliederung der Studierenden soll die Masterarbeit vorwiegend im Rahmen eines Projekts mit einem Partner aus Industrie, Wirtschaft oder Verwaltung angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus dem Bereich der energieeffizienten Planung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(3) Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit kann höchstens sechs Monate betragen mit der Möglichkeit der einmaligen Verlängerung bis zu drei Monaten bei Glaubhaftmachung nicht selbst zu vertretender Verzögerungsgründe.

§ 9 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Anlage 1 ausreichende Endnoten im Umfang der dort ausgewiesenen Leistungspunkte erzielt wurden.

§ 10 Prüfungsgesamtnote

Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet. Bei ihrer Ermittlung werden alle Endnoten einschließlich der Note der Masterarbeit mit einem Faktor gemäß Spalte 8, Anlage 1 entsprechend den üblichen Regeln gewichtet.

§ 11 Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

(1) Die Fachhochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad "Master of Engineering" (M.Eng.).

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Abschlusszeugnis, eine Masterurkunde mit dem erworbenen akademischen Grad und ein Diploma-Supplement ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschulen Augsburg vom 31. Oktober 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Augsburg vom 10. Dezember 2007.

Augsburg 10. Dezember 2007

Prof. Dr.-Ing. H.-E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 10. Dezember 2007 in der Fachhochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Dezember 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Dezember 2007.

Erläuterung der Abkürzungen:

Exl	=	Externe Lehrveranstaltung	schrP	=	schriftliche Prüfung
GewT	=	Gewicht für Teilnote	SU	=	seminaristischer Unterricht
GewE	=	Gewicht für Gesamtnote	SWS	=	Semesterwochenstunden
Kl	=	Klausur	TN	=	Teilnahmenachweis
Kol	=	Kolloquium	Ü	=	Übung
LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis	V	=	Lehrvortrag
LV	=	Lehrvortrag	ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
MA	=	Masterarbeit	Pr	=	Praktikum
mE	=	mit Erfolg abgelegt	StA	=	Studienarbeit
PA	=	Projektarbeit			
Ref	=	Referat			
S	=	Seminar			

Anlage 1: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs Energieeffizientes Design an der Fachhochschule Augsburg

1	2	3		4	5 6 Prüfungen		7	8
Lfd. Nr.	Fächer	sws	Credits	Art ¹⁾ der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten 1)	Zulassungsvoraussetzungen 1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1)	Ergänzende Regelungen
1.1 AT.1	Analyse und Theorie 1	2	3	SU/V	schrP 90-120	-	-	GewE 1
1.2 AT.2	Analyse und Theorie 2	2	3	SU/V	schrP 90-120	-	-	GewE 1
2.1 UFP	Umfeldplanung	2	3	SU/V	schrP 90-120	-	-	GewE 1
3.1 OEKOn	Ökonomie	4	6	SU/V	schrP 90-120	-	-	GewE 1
4.1 OEBP.1	Ökologie und Bauphysik 1	4	6	SU/V	schrP 90-120	-	-	GewE 1
4.2 OEBP.2	Ökologie und Bauphysik 2	6	9	SU/V	schrP 90-120	-	-	GewE 1
5.1 TECH.1	Technische Kompetenz 1	2	3	SU/V	schrP 90-120	-	-	GewE 1
5.2 TECH.2	Technische Kompetenz 2	4	6	SU/V	schrP 90-120	-	-	GewE 1
6.1 CAX	CAX	4	6	SU/V	schrP 90-120	-	-	GewE 1
7.1 MEEE	Methodik des energieeffizienten Entwerfens	4	6	SU/V/Ü /Pr/S/P A/Exl	schrP 90-240	LN	1 STA	Endnote aus 1 STA und schrP GewT 1 GewE 2
8.1 KM	Konstruktionsmethodik	4	6	SU/V/Ü /Pr/S/P A/Exl	schrP 90-240	LN	1 STA	Endnote aus 1 STA und schrP GewT 1 GewE 2
9.1 PROJ	Masterseminar wissenschaftliches Projekt	4	6	SU/Ü/ S/PA/E xl	-	-	Ref+Aus- arbeitung	GewE 1 1 Fachend- note
9.2 MS	Masterseminar Entwurfsprojekt, Instandsetzungsprojekt, Industrieprojekt oder Forschungsprojekt	4	6	SU/Ü/ S/PA/E xl	-	-	Ref+Aus- arbeitung	GewE 1 1 Fachend- note
9.3 MA	Masterarbeit	-	15	MA	-	-	-	GewE 3
10 FWP	Fachspezifisches Wahlpflichtfach	4	6	SU/Ü/S	-	-	LN	GewE 0,33 je ECTS
	Gesamt	48	90					

1) Näheres regelt der Fakultätsrat.